

1. Anpassung

zum

Vertrag

zur

Durchführung von Testungen von Lehrkräften
auf das Coronavirus (SARS-CoV-2)

zwischen

dem Freistaat Sachsen, vertreten durch das Landesamt für Schule und Bildung

- im Folgenden LASUB genannt -

und

der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes

- im Folgenden KV Sachsen genannt -

Die Vertragspartner vereinbaren zum 1.1.2021 die folgenden Anpassungen:

- die **Bezeichnung des Vertrages** wird wie folgt angepasst: „Vertrag zur Durchführung von Testungen von Lehrkräften und dem sonstigen pädagogisch tätigen Personal an den Schulen sowie Kita-Personal auf das Coronavirus (SARS-CoV-2)“
- § 1 Satz 2 und 3 werden wie folgt neu gefasst: „Er soll den Lehrkräften und dem sonstigen pädagogisch tätigen Personal an den Schulen im Freistaat Sachsen, sofern sie im Präsenzunterricht eingesetzt sind, sowie dem pädagogischen Personal von Kinderbetreuungseinrichtungen freiwillige Testungen auf das Coronavirus SARS-CoV-2 (im Folgenden Coronavirus genannt) mittels Antigen-Schnelltest (Point-Of-Care-Test, im Folgenden: POC-Test genannt) ermöglichen.“
- § 2 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Die im Freistaat Sachsen an Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft tätigen Lehrkräfte und das sonstige pädagogisch tätige Personal (im Folgenden Berechtigte genannt) sollen, sofern sie im Präsenzunterricht eingesetzt sind, die Möglichkeit erhalten, sich freiwillig bis zu einmal wöchentlich auf das Coronavirus mittels POC-Test testen zu lassen. Darüber hinaus soll das im Freistaat Sachsen in Kinderbetreuungseinrichtungen gemäß SächsKitaG pädagogisch tätige Personal (im Folgenden Berechtigte genannt) die Möglichkeit erhalten, sich vor der Wiederaufnahme der Beschäftigung einmalig freiwillig auf das Coronavirus mittels POC-Test testen zu lassen.“
- § 2 Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst: „Anschließend wird ein POC-Test durchgeführt.“
- In § 2 Absatz 3 Satz 4 werden die Wörter: „die Lehrkraft“ durch die Wörter „der Berechtigte“ ersetzt.
- An § 2 Absatz 3 wird folgender neuer Satz angefügt: „Der im Falle eines positiven POC-Tests durchzuführende PCR-Test ist nicht mehr Gegenstand dieses Vertrages. Der PCR-Test nach einem positiven POC-Test ist als kurative Leistung nach EBM abzurechnen bzw. bei PKV-Versicherten privat zu liquidieren.“
- In § 2 Absatz 4 sind folgende Wörter zu streichen: „bzw. Auftrag nehmende“.
- In § 2 Absatz 5 Satz 1 sind die Wörter: „bzw. Auftrag nehmenden“ zu streichen und die Wörter „zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung (KV)“ durch „KV Sachsen“ zu ersetzen.
- In § 2 Absatz 5 Satz 2 sowie in § 2 Absatz 6 sind die Wörter: „zuständige(n) KV“ durch „KV Sachsen“ zu ersetzen.
- § 4 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Der Berechtigte wird seitens des LaSuB schriftlich informiert, dass sich dieser primär bei seinem Hausarzt bzw. HNO-Arzt vorstellen kann, um die einmalige bzw. bis zu einmal wöchentliche Durchführung eines POC-Tests zur Untersuchung auf das Coronavirus zu veranlassen. Dabei weist das LaSuB darauf hin, dass der Berechtigte das personalisierte Anschreiben dem Arzt zur Legitimation vorzulegen und zuvor telefonisch einen Termin bei dem Arzt abzustimmen hat.“

- In § 4 Absatz 2 wird das Wort „Lehrkräfte“ durch das Wort „Berechtigten“ ersetzt.
- § 5 Absatz 2 entfällt ersatzlos
- § 6 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
- „Für die Entnahme des Abstriches (Naso- und/oder Oropharynx-Abstrich), die Durchführung und Auswertung des POC-Tests, die Information des Berechtigten über das Ergebnis sowie die Sachkosten des POC-Tests wird dem teilnehmenden Arzt gemäß § 5 die folgende Pauschale vergütet:

40,00 EUR je Patient, je POC-Test
(Abrechnungsnummer 99135 bei Lehrkräften
Abrechnungsnummer 99135K bei Kita-Personal).

Mit der zuvor genannten Pauschale sind alle Leistungen abgegolten, die dem Arzt/der Praxis im Zusammenhang mit der Durchführung von POC-Tests im Rahmen dieses Vertrages entstehen.

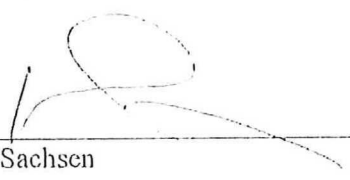
Das Anschreiben, mit dem sich der Berechtigte legitimiert, verbleibt in der Patientenakte des Arztes.“

- § 6 Absatz 3 und 4 entfallen
- § 7 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst: „Das LaSuB vergütet die ärztlichen Leistungen und die damit verbundenen sonstigen Aufwendungen gemäß § 6 Absatz 1.
- In § 7 Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Abrechnungsnummer“ durch „Abrechnungsnummern“ ersetzt. Die Wörter: „und EBM-Gebührenordnungspositionen“ werden gestrichen.
- § 7 Absatz 2 wird ersetzt durch: „Aufgrund des rückwirkenden Inkrafttretens dieser Vertragsanpassung vergütet das LaSuB die bis zum 31.01.2021 noch auf der Grundlage des vor dieser 1. Vertragsanpassung geltenden Vertrages erbrachten Leistungen für PCR-Tests gemäß des bis zum 31.12.2020 geltenden Vertrages. Dies gilt auch für die Anforderungen anderer Kassenärztlicher Vereinigungen.“

Dresden, den *11.01.21*



LaSUB



KV Sachsen

